

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
URFAHR-UMGEBUNG

4041 Linz
Peuerbachstraße 26



Aktenzeichen: *Sich71-16-2007-Hö*
Bearbeiterin: *Maria Höfer*
Telefon: *0732 / 731301-72433*
Fax: *0732 / 731301-72399*
E-mail: *bh-uu.post@ooe.gv.at*

23. April 2007

Verein: "Engerwitzdorfer Schuhplattler"
Herrn Roland Gutenbrunner
Niederkulm 15
4209 Engerwitzdorf

B e s c h e i d

Herr Roland Gutenbrunner hat am 13.04.2007 als bereits bestellter Obmann die **Bildung des Vereines**

"Engerwitzdorfer Schuhplattler"
mit dem Sitz in Engerwitzdorf

angezeigt und die Statuten (Gründungsvereinbarung) vorgelegt.
Zu dieser Anzeige ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung (Vereinsbehörde) in 1. Instanz folgender

S p r u c h

Der Verein mit dem Namen

"Engerwitzdorfer Schuhplattler"
der ZVR-Zahl: 357274536
und dem Sitz in Engerwitzdorf

wird **eingeladen, die Vereinstätigkeit aufzunehmen.**

Rechtsgrundlage:

§ 13 Abs. 2 Vereinsgesetz (VerG) BGBl. I Nr. 66/2002

Begründung:

Die Prüfung der vorgelegten Statuten hat ergeben, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen und seiner Organisation nach nicht gesetzwidrig ist.
Da hiemit die Gründung des Vereines gestattet ist, kann er die Vereinstätigkeit aufnehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

- Der Verein entsteht als Rechtsperson (juristische Person) mit Zustellung dieses Bescheides- § 2 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002.
- **Gemäß § 18 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002 ist die ZVR-Zahl von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen.**
- Sofern organschaftliche Vertreter des Vereines nicht bereits bestellt wurden, müssen sie innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Vereines bestellt werden, da die Vereinsbehörde den Verein sonst aufzulösen hat - § 2 Abs. 3 VerG
- Hinweis zur Vergebührung:
Die für dieses Verfahren anfallenden Gebühren sind im Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 84/2002 begründet und betragen für die Anzeige 13,00 Euro und für die Statuten 10,80 Euro. Wir sind verpflichtet, Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.
Wir ersuchen Sie, den Gesamtbetrag von 23,80 Euro mit dem beiliegenden Zahlschein innerhalb von zwei Wochen einzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:


Rudolf Steininger

Beilagen:

Statuten
Vereinsregisterauszug
Zahlschein

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.
Parteienverkehr: Mo, Mi, Do, Fr von 7:00-13:00 Uhr und Di von 7:00-17:00 Uhr